

§ 11 TVGDV Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Allgemeinverbindlicherklärung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit

Titel: Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: TVGDV

Gliederungs-Nr.: 802-1-3

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 11 TVGDV – Bekanntmachung

¹Die Allgemeinverbindlicherklärung, die Rücknahme oder Ablehnung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung, die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit sowie Mitteilungen der Tarifvertragsparteien über das Außerkrafttreten und über die Änderung allgemeinverbindlicher Tarifverträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gemacht. ²Die Mitteilung über das Außerkrafttreten eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages braucht nicht bekannt gemacht zu werden, wenn der Tarifvertrag nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen war und diese Tatsache mit der Allgemeinverbindlicherklärung bekannt gemacht worden ist.